**Internat**

**Marktoberdorf**

Gymnasium, Real- und Mittelschule

**Miteinander leben, voneinander lernen.**

**Internatsordnung**

 - öffentliche Internatsschule mit Tagesheim –

Träger: Freistaat Bayern

### INHALTSÜBERSICHT

1. Vorwort S. 1

1. Die Internatsgemeinschaft

* 1. Allgemeine Voraussetzungen des Zusammenlebens S. 2

 B) Grundregeln der Internatsordnung S. 3

1. Studium S. 9

1. Freizeit S.10

1. Der Erziehungsauftrag S.11

1. Bekanntmachung, Inkrafttreten S. 13

### I. Vorwort

Das Internat will seinen Schülerinnen und Schülern ein zweites Zuhause bieten, in dem sie sich, betreut von ihren Erzieherinnen und Erziehern, wohl fühlen. Gemäß unserem Motto „Miteinander leben, voneinander lernen“ sollen sie natürlich ihre schulischen Pflichten erfüllen und das Ausbildungsziel erreichen können. Die Freizeitangebote von Internat, Schule aber auch Vereinen Marktoberdorfs und Umgebung dienen der Erholung, dem sportlichen Ausgleich und der kulturellen Bildung. Schülerinnen und Schüler sollen sich so innerhalb der Gemeinschaft zu Persönlichkeiten entwickeln, für die Werte und Tugenden wie Freiheit, Toleranz, Zuverlässigkeit und Offenheit selbstverständlich sind.

Die Internatsschule steht auch Schülerinnen und Schülern anderer Nationen offen. Dadurch soll ermöglicht werden, frühzeitig andere Kulturen kennen und achten zu lernen.

Dieses Ausbildungs- und Erziehungsziel sowie das Leben von Jungen und Mädchen in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft erfordern gewisse Regelungen des Zusammenlebens, die in dieser Internatsordnung festgelegt sind. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von SchülerInnen und ErzieherInnen, sowie von Internatsschule und Eltern ist dabei unverzichtbarer Bestandteil der pädagogischen Arbeit.

Tagesheimschüler gehören während ihres täglichen Aufenthalts im Internat zur Internatsgemeinschaft. Die Internatsordnung gilt für sie in gleicher Weise wie für die Internatsschüler, soweit sie nicht ausdrücklich anderes bestimmt oder offensichtlich nicht einschlägig ist.

 II. DIE INTERNATSGEMEINSCHAFT

A) ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DES ZUSAMMENLEBENS

#### § 1 Grundsätze

1. Alle Schülerinnen und Schüler (im Folgenden Schüler genannt) bilden eine Gemeinschaft. Daraus ergibt sich die selbstverständliche Verpflichtung zu Ordnung, Achtung des anderen in gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und Selbstverantwortung.

1. Alle Schüler müssen sich bewusst sein, dass sie durch ihr Auftreten und ihr Verhalten das Ansehen ihrer Internatsschule mitbestimmen. Es wird erwartet, dass sie sich höflich und hilfsbereit benehmen; die Älteren sollen den Jüngeren ein gutes Beispiel geben.

1. Alle Schüler sollen sich nach ihren Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung des Internatslebens betätigen.

#### § 2 Politisches und religiöses Leben

Die Erziehung erfolgt im Sinne der demokratischen Grundwerte und der Religionsfreiheit. Lehrer, Erzieher und Schüler haben sich innerhalb des Internatsschulbereichs jeglicher parteipolitischer Betätigung zu enthalten.

#### § 3 Schülervertretung

Unbeschadet der für den Bereich der Schule zuständigen Schülermitverantwortung kann auch zusätzlich eine Vertretung der Internatsschüler eingerichtet werden.

 B) GRUNDREGELN DER INTERNATSORDNUNG

#### § 4 Tagesablauf

1. Der Tagesablauf wird von der Internatsschulleitung nach den Erfordernissen von Schule und Internat verbindlich geregelt.

1. Für die Tagesheimschüler kann die Internatsschulleitung einen von der allgemeinen Regelung abweichenden Tagesablauf festsetzen.

1. Für den harmonischen Tagesablauf in Schule und Internat ist es erforderlich, dass die Schüler die festgelegten Zeiten pünktlich einhalten. Sie sind verpflichtet, an den gemeinsamen Mahlzeiten teilzunehmen.

Ausnahmen kann nur die Internatsleitung zulassen.

#### § 5 Sauberkeit und Ordnung

1. Jeder Schüler ist mitverantwortlich für Sauberkeit und Ordnung im Internat. Er kann zu kleinen Diensten, die das Gemeinschaftsleben erfordert, herangezogen werden.

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, sich umweltbewusst zu verhalten (Energiesparen, Abfallvermeidung, Abfalltrennung usw.).

1. Körperpflege ist eine notwendige Voraussetzung für das Leben in der Gemeinschaft. Die Kleidung soll sauber, ordentlich und zweckmäßig sein.

**§ 6 Verhalten im Alarmfall**

Das Verhalten der Schüler im Alarmfall ist durch den Alarmplan geregelt. Den Anordnungen des Internatspersonals sowie von Feuerwehr und Sicherheitsbehörden ist unbedingt Folge zu leisten.

#### § 7 Krankheit, Medikamente

1. Wer sich krank fühlt, hat dies unverzüglich dem zuständigen Erzieher zu melden und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben. Krankmeldungen an der Schule können nur durch den Erzieher erfolgen. Sollten Schüler sich krank zu Hause aufhalten, sind die Eltern für die Krankmeldung an der Schule verantwortlich.

1. Den Anordnungen des Arztes ist unbedingt Folge zu leisten.

1. Besitz und Einnahme von Medikamenten ist nur erlaubt, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Internatsleitung unterrichtet ist. Jede Weitergabe von Medikamenten an Mitschüler ist streng untersagt.

#### § 8 Besuche

1. Eltern und Angehörige können die Schüler nach vorheriger Anmeldung bei der Internatsleitung außerhalb der Unterrichts- und Studierzeit im Internat besuchen.

1. Besuche anderer Personen im Internatsbereich müssen zuvor dem diensthabenden Erzieher gemeldet werden, enden aber spätestens mit dem Abendessen.

#### § 9 Raumverteilung, Zimmerordnung

1. Die Belegung der Wohnbereiche und Zimmer erfolgt durch die Internatsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Bereich oder Zimmer besteht nicht. Rechtzeitig vorgetragene Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, soweit keine pädagogischen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Die Internatsleitung kann bei Bedarf die Belegung der Bereiche und Zimmer ändern.

1. Die Internatsbereiche sind ausreichend und zweckmäßig eingerichtet. Die Schüler sollen daher nur die von der Internatsschule geforderte oder empfohlene persönliche Ausstattung in das Internat mitbringen. Das Mitbringen von zusätzlichen Gegenständen wie Möbeln, Teppichen usw. ist nicht gestattet. Die Internatsleitung kann Ausnahmen zulassen. Die Internatsschule übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für mitgebrachte Gegenstände.

1. Innerhalb dieses Rahmens können die Schüler ihre Zimmer mit Genehmigung der Internatsleitung zusätzlich selbst ausgestalten. Der Zimmerschmuck darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen oder undemokratische Tendenzen aufweisen, Wände und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden.

1. Die Bewohner eines Zimmers sind verpflichtet, dieses in Ordnung zu halten und den Dienst des Reinigungspersonals nicht zu erschweren.

1. Bei der Heimreise in die Ferien ist § 26 Abs. 4 zu beachten.

#### § 10 Aufenthalt in anderen Bereichen

1. Das Betreten der Wirtschaftsräume (z. B. Küche) und der Wohnbereiche des Personals ist untersagt.

1. Jungen ist das Betreten der Wohnbereiche der Mädchen, Mädchen das Betreten der Wohnbereiche der Jungen untersagt.

1. Die gemeinsame Benutzung bestimmter Bereiche (z. B. Aufenthalts- und Studierräume) regelt die Internatsleitung.

1. Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen oder hierzu erlassene Regelungen kann die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge haben.

#### § 11 Wegnahme von Gegenständen

Das Mitbringen von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. Derartige Gegenstände können weggenommen und sichergestellt werden, über ihre Rückgabe entscheidet der Internatsleiter. Gleiches gilt für Gegenstände, die den Internatsbetrieb stören können oder stören.

#### § 12 Sachbeschädigung

1. Mutwilliges Beschädigen oder Zerstören fremden Eigentums hat in schwerwiegenden Fällen die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge.

1. Die Vertragsnehmer haften für alle Schäden, die von den Schülern verursacht werden, nach Maßgabe des Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrages.

#### § 13 Kraftfahrzeuge, Trampen, Fahrräder

1. Minderjährigen Schülern, die der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht der Internatsschule unterliegen, ist es wegen der Gefährdung im

Straßenverkehr, insbesondere durch jugendliche Fahrzeuglenker, verboten, bei anderen Schülern in bzw. auf Kraftfahrzeugen aller Art mitzufahren. Um jeglichen Missbrauch auszuschließen, ist es den Internatsschülern untersagt, Kraftfahrzeuge, die zur An- und Abreise genutzt werden, während des Internatsaufenthalts zu benützen oder anderen Schülern zu überlassen.

1. Fahren per Anhalter ist für minderjährige Internatsschüler angesichts der damit verbundenen Gefahren untersagt.
2. Fahrräder können mit Genehmigung der Internatsleitung in das Internat mitgebracht werden. Das Radfahren geschieht auf eigene Gefahr. Die Schüler sind für die Verkehrssicherheit der Fahrräder selbst verantwortlich. Die Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgesperrt aufzubewahren. Eine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung wird nicht übernommen.

#### § 14 Wertsachen, Geld

1. Für das Privateigentum der Schüler kann seitens der Internatsschule keine Haftung übernommen werden.

1. Das Mitbringen von Wertgegenständen oder größeren Geldbeträgen ist nicht zuletzt aus pädagogischen Gründen unerwünscht, gegebenenfalls können sie bei der Internatsleitung hinterlegt werden oder auf das Taschengeldkonto eingezahlt werden.

1. Ein der Altersstufe angemessenes Taschengeld wird den Internatsschülern auf Wunsch von der Internatsschule wöchentlich ausgezahlt.

1. Das Ausleihen von Geld und Wertsachen sowie der Verkauf von Gegenständen aller Art (auch von teuren Kleidungsstücken) von minderjährigen Schülern und an minderjährige Schüler ist nicht gestattet.

1. Diebstahl ist eine strafrechtlich relevante Verfehlung. Diebstahl innerhalb der Internatsschule ist darüber hinaus ein besonders schwerer Verstoß gegen Internatsordnung und Kameradschaft im Internat. Diebstahl außerhalb der Internatsschule (z.B. Ladendiebstahl) schädigt das Ansehen der Internatsschule in der Öffentlichkeit schwer. Dies gilt auch dann, wenn geringfügige Geldbeträge oder geringwertige Gegenstände entwendet werden. Jeder Diebstahl kann daher die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge haben.

#### § 15 Waffen, Gefährliche Stoffe

1. Besitz, Verwendung und Weitergabe von Waffen, einschließlich Anscheinswaffen i.S.d. Waffengesetzes, und gefährlichen Gegenständen aller Art (z. B. Schuss-, Schleuder-, Wurf-, Schlag-, Hieb- und Stichwaffen usw.) sind untersagt.

1. Besitz, Verwendung und Weitergabe von giftigen, gesundheitsschädlichen, feuergefährlichen oder explosiven Stoffen (z.B. Säuren, Benzin, Feuerwerkskörper usw.) sind untersagt, ebenso das Hantieren mit Feuer und offenem Licht.

1. Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen hat in der Regel die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge.

#### § 16 Rauchen, Alkohol, Rauschmittel

1. Das Rauchen im Internat und auf dem Internatsgelände ist grundsätzlich untersagt.

1. Besitz, Konsum und Weitergabe von alkoholischen Getränken sind im Internat untersagt. In der Freizeit gilt die Achtung des Jugendschutzgesetzes.

1. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 haben in der Regel die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge.

1. Besitz, Konsum und Weitergabe von Rauschmitteln, Drogen und dergleichen sind verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot hat in der Regel die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge. Soweit der Verstoß strafrechtlich relevant ist, wird weiterhin regelmäßig Strafanzeige erstattet.

#### § 17 Elektrogeräte

1. Elektrische Geräte, gleich welcher Art, ausgenommen Rasierapparate und Haartrockner, dürfen nur mit Genehmigung der Internatsleitung mitgebracht oder in Betrieb gesetzt werden. Alle Elektrogeräte und die verwendeten Kabelverbindungen und –anschlüsse müssen den allgemein anerkannten Sicherheitsnormen entsprechen (VDE-Prüfzeichen).

1. Radios, DVD-, CD- und MP3-Player, Stereoanlagen u.ä., deren Betrieb von der Internatsleitung genehmigt wurde, dürfen nur während der Freizeit und nur mit Zimmerlautstärke benützt werden. Für die amtliche Zulassung hat der Besitzer selbst zu sorgen.

1. Fernsehgeräte dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden, Computer nur mit Genehmigung der Internatsleitung.

1. Alle eigenmächtigen Reparaturen und Änderungen an elektrischen Geräten und Leitungen sind untersagt. Die Internatsleitung ist berechtigt, unerlaubt mitgebrachte oder veränderte elektrische Geräte und Installationen bis zur nächsten Heimreise in Verwahrung zu nehmen.

1. Tagesheimschülern ist es untersagt, elektrische Geräte, gleich welcher Art, mitzubringen.

1. Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge haben.

#### § 18 Telefon

Funktelefone (Handys) dürfen nur in der Freizeit außerhalb von Gemeinschaftsveranstaltungen und außerhalb der Ruhezeiten betrieben werden. In der übrigen Zeit müssen Sie ausgeschaltet sein. Auf § 11 wird hingewiesen.

**§ 19 Tierhaltung**

Jegliche Tierhaltung im Internat ist untersagt.

### III. STUDIUM

#### § 20 Allgemeines

Es wird vorausgesetzt, dass allen Schülern Mitarbeit im Unterricht und gewissenhaftes häusliches Studium selbstverständliche Pflichten sind.

#### § 21 Studierzeit

Die im Tagesplan angesetzten Studierzeiten sind pünktlich einzuhalten, damit die Unterrichtsziele erreicht werden können. Eine Befreiung ist nur durch die Internatsleitung in Absprache mit den Eltern möglich.

#### § 22 Nachhilfeunterricht

Sollen Schüler Nachhilfeunterricht erhalten, kann dies von der Internatsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachlehrer und den Vertragsnehmern vermittelt werden. Die Nachhilfestunden werden direkt zwischen Nachhilfelehrer und Vertragsnehmern vereinbart und abgerechnet.

### IV. FREIZEIT

#### § 23 Allgemeines

Den Schülern werden Möglichkeiten geboten, die Freizeit sinnvoll zu gestalten. Eine umfassende Reglementierung der Freizeit ist nicht möglich und pädagogisch auch nicht sinnvoll. Sie unterliegt daher nur insoweit der Regelung durch die Internatsleitung, als Aufsichtspflicht, Erziehungsauftrag der Internatsschule oder Rücksicht auf die Gemeinschaft dies erfordern.

#### § 24 Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftsgeräte

1. Die Benutzung der Gemeinschaftsräume, von internatsschuleigenen audiovisuellen Geräten (Radio, Fernseher usw.), sowie Computern, von Büchern und sonstigen Druckschriften regelt die Internatsleitung in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Schülerschaft. Für sportliche Betätigung stehen die Sportanlagen zur Verfügung. Die Benutzung bedarf der Erlaubnis der Internatsleitung und unterliegt ihrer Aufsicht. Die für die einzelnen Disziplinen geltenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

1. Internatseigene Bastel-, Spiel- und Sportgeräte etc. dürfen nur mit Genehmigung der Internatsleitung ausgeliehen werden. Sie sind nach Gebrauch unbeschädigt und in sauberem Zustand zurückzugeben.

1. Entleiher und Benutzer derartiger Geräte und Einrichtungen haften für Verlust und Beschädigung.

#### § 25 Ausgang

1. Im Interesse eines geordneten Internatslebens und um der Internatsschule die Erfüllung der Aufsichtspflicht zu ermöglichen, werden Ausgehzeiten und Ausgangsbereiche für die einzelnen Alters- bzw. Jahrgangsstufen von der Internatsleitung festgesetzt.

1. Außerhalb der festgesetzten Ausgehzeiten darf der Bereich der Internatsschule nur mit Genehmigung der Internatsleitung verlassen werden. Die Schüler haben sich vor Verlassen des Internatsbereichs abzumelden und nach Rückkehr anzumelden.
2. Für das Verhalten in der Öffentlichkeit (vgl. § 1 Abs. 2) gelten neben den als selbstverständlich vorausgesetzten Umgangsformen die Bestimmungen des Jugendschutzrechts.

1. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Ausgangsregelungen, sowie ein Verhalten in der Öffentlichkeit, welches das Ansehen der Internatsschule schwer schädigt, können die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge haben.

#### § 26 Heimfahrt

1. Die Heimfahrt der minderjährigen Schüler wird in Abstimmung zwischen Internatsschule und Sorgeberechtigten geregelt.

1. Sollte die Rückkehr am Anreisetag aus zwingenden Gründen (Krankheit, Unfall) nicht erfolgen können, so ist die Internatsschule unverzüglich zu verständigen.

1. Für die Dauer der Ferien und an Heimfahrtswochenenden ist das Internat geschlossen. Während dieser Zeiten ist ein Verbleib von Schülern im Internat nicht möglich.

1. Bei der Abreise in die Sommerferien müssen die Internatsschüler alle ihnen gehörenden Gegenstände mitnehmen und Schränke und

Behältnisse leer und unverschlossen hinterlassen. Dies ist erforderlich, um eine gründliche Reinigung sowie Reparatur- und Renovierungsarbeiten zu ermöglichen. Soweit Internatsschüler Gegenstände über die Ferien nicht mit nach Hause nehmen können, bemüht sich die Internatsleitung, einen Abstellraum zur Verfügung zu stellen. Vor anderen Ferien gelten ähnliche Regelungen, da das Internat die Räume z.T. für Großveranstaltungen vermietet, allerdings können die persönlichen Gegenstände dann im Internat zwischengelagert werden.

### V. DER ERZIEHUNGSAUFTRAG

#### § 27 Elterliche Sorge und Grenzen der Aufsichtspflicht

1. Für die Dauer des Aufenthalts der Schüler in der Internatsschule übt die Internatsschule teilweise die elterliche Sorge aus, insbesondere die Aufsichtspflicht.
2. Zusätzlich zu der stets erforderlichen Genehmigung durch die Internatsleitung muss eine schriftliche Einverständniserklärung der

Sorgeberechtigten vorliegen, wenn minderjährige Internatsschüler

* 1. ohne Begleitung von Erziehern an Wanderungen, Radfahrten, Skilauf, Eislauf, Camping oder sonstigen Veranstaltungen außerhalb der Internatsschule teilnehmen wollen;
	2. ohne Aufsicht schwimmen gehen wollen;

* 1. Bekannte, Verwandte oder Freunde außerhalb des Ausgangs-bereiches besuchen wollen;

* 1. außerhalb des Internates übernachten wollen (dies gilt nicht bei Internats- und Schulveranstaltungen);

* 1. in Kraftfahrzeugen anderer Personen mitfahren wollen (An- und Heimreise);

* 1. Vereinigungen aller Art beitreten oder Kurse besuchen wollen.
1. Die Genehmigung kann versagt werden, insbesondere wenn

* 1. die Teilnahme an Veranstaltungen, die Mitgliedschaft in Vereinen oder Gruppen den Erziehungszielen der Internatsschule widerspricht;

* 1. die Veranstaltung außerhalb der Freizeit liegt oder bis in die späten Abendstunden dauert;

* 1. die schulischen Leistungen oder die allgemeine Haltung des Schülers eine Teilnahme nicht zulassen.

1. Volljährige Internatsschüler benötigen die Genehmigung der Internatsleitung in der Regel nur, wenn sie außerhalb des Internates übernachten wollen. Aus wichtigen Gründen der in Absatz 2 genannten Art kann die Internatsleitung jedoch auch volljährigen Schülern die Teilnahme an Veranstaltungen untersagen.

#### § 28 Weisungsbefugnis

Die Sorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler selbst ermächtigen die Internatsleitung, alle notwendigen pädagogischen und schulpsychologischen Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung des Erziehungs- und

Ausbildungsauftrages und für die Wahrung der Ordnung im Internat erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Überprüfung gespeicherter Inhalte von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien, sofern hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen schweren Verstoß gegen die Internatsordnung vorliegen.

**§ 29 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Bei Verstößen gegen die Internatsordnung können folgende besondere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden: Rüge, schwere Rüge, Androhung der Entlassung, sofortige Entlassung.
2. Die Ordnungsmaßnahme der sofortigen Entlassung von der Internatsschule kann bei besonders schwerwiegenden oder besonders häufigen Verstößen auch dann getroffen werden, wenn die Internatsordnung dies nicht ausdrücklich vorsieht, im Übrigen in allen Fällen, in denen Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrag die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses vorsehen.

1. Schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen können Auswirkungen auf den Verbleib des Schülers in Internat oder Tagesheim haben. Umgekehrt hat die Entlassung vom Internat stets auch die Entlassung von der Schule zur Folge.

### VI. BEKANNTMACHUNG, INKRAFTTRETEN

#### § 30 Bekanntmachung der Internatsordnung

Vertragsnehmer und Schüler erhalten eine Ausfertigung dieser Internatsordnung. Sie kann überdies bei der Internatsleitung und im Sekretariat eingesehen werden.

#### § 31 Inkrafttreten

Diese Internatsordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Internatsordnung außer Kraft.

Marktoberdorf, den 28.07.2018